

HINWEISGEBER- RICHTLINIE



DIESE RICHTLINIE BESCHREIBT DAS
AKQUINET-HINWEISGEBERSYSTEM
(WHISTLEBLOWING-SOFTWARE)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck	3
2.	Geltungsbereich.....	3
3.	Das AKQUINET Hinweisgebersystem	3
3.1.	Abgabe einer Meldung über das internetbasierte AKQUINET-Hinweisgebersystem	3
3.2.	Über externe Meldestellen.....	4
3.3.	Umfang der Meldung.....	4
3.4.	Verfahrensablauf.....	4
4.	Schutz von hinweisgebenden Personen vor Repressalien	5
5.	Datenschutz	5
6.	Kontakt.....	5

1. Ziel und Zweck

Der Erfolg der akquinet GmbH und aller Tochtergesellschaften (zusammen „AKQUINET“) basiert auf einem klaren Bekenntnis zu Integrität, Vielfalt, Verantwortung, Unternehmertum und Compliance. Das bedeutet: AKQUINET duldet keine Verstöße gegen Gesetze und unternehmensinterne Richtlinien. Um diese Eckpfeiler jederzeit leben zu können und insbesondere unseren Mitarbeiter*innen ein sicheres Umfeld zu bieten, ist es notwendig, dass AKQUINET Hinweise auf mögliches Fehlverhalten erhält. Nur so können die AKQUINET-Werte einer positiven und vertrauensvollen Unternehmenskultur, wie offene und direkte Kommunikation, aufrechterhalten werden. Durch eine Meldung helfen Hinweisgeber*innen, Fehlverhalten frühzeitig aufzudecken, aufzuklären und abzustellen. Damit sichern diese Personen das Vertrauen in AKQUINET, den Unternehmenswerten und den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens.

Um sicherzustellen, dass im Falle eines möglichen Fehlverhaltens alle Beteiligten die Möglichkeit haben, dieses zu melden, hat AKQUINET ein Hinweisgebersystem etabliert und damit die Anforderungen der EU-Whistleblower-Richtlinie und des Hinweisgeberschutzgesetzes integriert. Mit dieser Hinweisgeber-Richtlinie möchte AKQUINET alle Mitarbeiter*innen ermutigen, mögliches Fehlverhalten anonym zu melden. Gleichzeitig versichert AKQUINET alle hinweisgebenden Personen, die sich zu Wort melden, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und Möglichkeiten zu schützen.

2. Geltungsbereich

Hinweisgeber*in können alle AKQUINET-Mitarbeiter*innen sein, die einen Verdacht auf Fehlverhalten melden.

Diese Richtlinie bezieht sich auf die Meldung von Vorfällen im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei AKQUINET. Dies schließt Verstöße gegen Gesetze und unternehmensinterne Richtlinien ein. Besonderes Augenmerk gilt den Bereichen Geldwäsche oder Korruption, Produkt- und Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Datenschutz, IT-Sicherheit und Gesundheit. Hinweisgebende Personen können auch Vorfälle melden, an denen Mitarbeiter*innen von AKQUINET oder andere Personen beteiligt sind, die mit AKQUINET in Verbindung stehen, wie z. B. Mitglieder der Geschäftsleitung, interne und externe Prüfer*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Rechtsanwält*innen sowie Lieferanten. Hinweise, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ebenfalls vertraulich behandelt und zur weiteren Bearbeitung an die Personalabteilung weitergeleitet.

3. Das AKQUINET Hinweisgebersystem

3.1. Abgabe einer Meldung über das internetbasierte AKQUINET-Hinweisgebersystem

AKQUINET bietet Hinweisgeber*innen die Möglichkeit, ihre Meldung anonym und in Textform über das internetbasierte AKQUINET-Hinweisgebersystem abzugeben.

Unser Hinweisgebersystem wird von einem externen Softwarespezialisten betrieben. Das System ist 365 Tage im Jahr rund um die Uhr über folgenden Link erreichbar:

<https://meldestelle.akquinet.de/whistleblower/akquinet/de>

Meldungen über das internetbasierte AKQUINET-Hinweisgebersystem können in Textform in verschiedenen Sprachen (Stand 10/2023: Englisch, Deutsch) abgegeben werden.

Das System begleitet Mitarbeiter*innen Schritt für Schritt bei ihrer Meldung. Es können auch Dateien hochgeladen werden, die für die Bearbeitung des Vorgangs von Bedeutung sein können.

Alle hinweisgebenden Personen erhalten vor dem Absenden der Meldung eine persönliche Vorgangsnummer, die notiert und vertraulich behandelt werden sollte. Zudem werden die Personen aufgefordert, ein persönliches Kennwort zu erstellen. Mithilfe der Vorgangsnummer (Melde-ID) und dem Kennwort können sich die Personen jederzeit in ihr persönliches und geschütztes Postfach einloggen.

Das Postfach dient der Kommunikation zwischen dem Compliance Team und der hinweisgebenden Person. Jegliche Kommunikation über das Hinweisgebersystem ist vertraulich und basiert ausschließlich auf der Bereitschaft des oder der Hinweisgeber*in, sich in das System einzuloggen und weitere Fragen zu beantworten.

Verschiedene Meldungen sollten jeweils als Einzelmeldung abgegeben werden, um eine getrennte Zuordnung und Bearbeitung sicherzustellen.

Das AKQUINET-Hinweisgebersystem ermöglicht die Abgabe anonymer Meldungen und die anonyme Kommunikation. Die Identität der Hinweisgeber*innen kann in dem Hinweisgebersystem nicht zurückverfolgt werden, sofern diese nicht selbst im Rahmen der Schilderung des Vorfalls personenbezogene Daten nennen. Auch Dateien können anonym übermittelt werden. Wichtig ist hierbei, dass bei der Übermittlung von Dateien und Dateinamen personenbezogene Angaben und sonstige Informationen, die einen Rückschluss auf die Identität des oder der Hinweisgeber*in zulassen würden, vor Übermittlung selbst gelöscht werden müssen.

AKQUINET ermutigt Hinweisgeber*innen, Namen und Kontaktdaten freiwillig anzugeben. Dadurch kann das Compliance Team eine zügige Bearbeitung der Meldung gewährleisten. Wir versichern, jede Meldung vertraulich zu behandeln.

3.2. Über externe Meldestellen

Hinweise können auch über externe Meldestellen abgegeben werden. Informationen zu den externen Meldestellen sind im Internet unter [\[https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes.html\]](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes.html) abrufbar. Dennoch ermutigen wir alle Hinweisgeber*innen dazu, sich unmittelbar an unsere AKQUINET-Meldestelle zu wenden. Hierdurch können Sachverhalte und Vorfälle nicht nur unmittelbar aufgeklärt, sondern Fehlverhalten auch zeitnah abgestellt werden.

3.3. Umfang der Meldung

Je detaillierter die Informationen und die Beschreibung der Situation sind, desto effektiver kann das Compliance Team Meldungen bearbeiten, bewerten und untersuchen. Das Compliance Team kann nur solchen Meldungen wirksam nachgehen, die ausreichend Informationen über das mögliche Fehlverhalten enthalten.

Folgende Fragen unterstützen bei der Situationsbeschreibung:

- Was hat sich genau ereignet?
- Wie ist der Vorgang abgelaufen?
- Wo hat der Vorgang stattgefunden?
- Welche Personen sind in den Vorgang involviert?
- Betrifft dieser Vorgang auch Dich als Hinweisgeber?
- Wie und wann hast Du von dem Vorgang erfahren?
- Über welchen Zeitraum hat der Vorgang stattgefunden?
- Welche weiteren Personen haben von dem Vorgang etwas mitbekommen?
- Können diese Deine Schilderungen bestätigen?

Um für etwaige Rückfragen zur Verfügung zu stehen, empfehlen wir Hinweisgeber*innen, die ihren Hinweis über das Hinweisgebersystem abgegeben haben, regelmäßig den Status ihres Vorgangs im System zu überprüfen.

Auch wenn die Mitarbeiter*innen nicht alle Einzelheiten zu einem Vorfall kennen, ermutigen wir sie, sich so bald wie möglich zu äußern und alle relevanten bekannten Fakten vorzulegen. Uns ist bewusst, dass Hinweisgeber*innen eine Momentaufnahme melden und keinen umfassend aufgeklärten Vorgang.

3.4. Verfahrensablauf

Meldungen werden über das internetbasierte AKQUINET-Hinweisgebersystem entgegengenommen und durch unser Compliance Team bearbeitet. Der oder die Bearbeiter*in ist zur Verschwiegenheit und insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person verpflichtet. AKQUINET gibt Informationen nur dann und insoweit weiter, wenn dies für die Untersuchung des Falls, für Folgemaßnahmen oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

Das Compliance Team prüft jede Meldung gewissenhaft und stellt ggf. weitere Folgemaßnahmen einschließlich weitergehender Untersuchungen an. Der hinweisgebenden Person wird angeboten, den Sachverhalt mit dem oder der Bearbeiter*in zu erörtern – persönlich, telefonisch oder schriftlich und unter Wahrung der Verschwiegenheit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Sobald eine Untersuchung abgeschlossen ist und Verstöße festgestellt wurden, werden je nach Einzelfall geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen, Präventions- und/oder sonstige Maßnahmen angepasst.

Sofern die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat, erhält sie nach Eingang der Meldung eine Eingangsbestätigung

sowie die Bestätigung, dass der Hinweis geprüft wird. Innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung, wird die hinweisgebende Person über etwaige angegebene Kontaktdaten über den aktuellen Stand der Meldung informiert. Bei anonymer Meldung erfolgt die Kommunikation im Tool. Dafür muss sich die hinweisgebende Person proaktiv einloggen. Das bedeutet nicht, dass die Untersuchung abgeschlossen ist. Da das Compliance Team eine umfassende und verantwortungsvolle Untersuchung der Hinweise durchführt, kann diese im konkreten Einzelfall auch mehr als drei Monate in Anspruch nehmen.

4. Schutz von hinweisgebenden Personen vor Repressalien

Hinweisgeber*innen sind vor Benachteiligung oder Bestrafung durch AKQUINET aufgrund der Meldung geschützt, sofern sie zum Zeitpunkt einer Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen und in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Das gilt unabhängig davon, ob sich die Meldung nach Prüfung als begründet oder unbegründet herausstellt.

Dieser Schutz vor Repressalien bedeutet jedoch nicht, dass die hinweisgebende Person bei eigenem Fehlverhalten vor sämtlichen Sanktionen geschützt ist. Dennoch bekennt sich AKQUINET zu einer offenen Fehlerkultur und der täglichen Bestätigung unserer Unternehmenswerte. Böswillige oder missbräuchliche Meldungen von Personen, die willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen melden, sind hingegen nicht geschützt.

5. Datenschutz

Die betroffenen Personen, gegebenenfalls auch die Hinweisgeber*innen selbst, werden im Rahmen der an sie gerichteten Datenschutzerklärungen darüber informiert, dass ihre Daten im Zusammenhang mit dem Hinweisgebersystem verarbeitet werden können und welche Rechte ihnen diesbezüglich zustehen.

Eine in einem Hinweis genannte Person (z.B. als (mutmaßliche*) Täter*in, Teilnehmer*in oder Zeug*in einer Straftat) wird darüber informiert, dass ein sie betreffender Hinweis eingegangen ist, dass und wie ihre personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang verarbeitet werden und welche Rechte ihr diesbezüglich zustehen, soweit und sobald dies gesetzlich erforderlich ist. Eine Information über die Identität der hinweisgebenden Person erfolgt in jedem Fall nur im Rahmen des gesetzlichen Schutzes.

Personenbezogene Daten werden gelöscht oder anonymisiert, sobald sie für die oben genannten Zwecke (einschließlich etwaiger Folgemaßnahmen) nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, ihre Aufbewahrung ist nach dem Recht der EU oder ihrer Mitgliedstaaten gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf den Zweck der Aufbewahrung zu beschränken. Die Dokumentation einer Meldung ist spätestens drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen. Als Abschluss des Verfahrens gilt spätestens der rechtskräftige Abschluss eines etwaigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens im Zusammenhang mit etwaigen Folgemaßnahmen.

6. Kontakt

Bei weiteren Fragen zu dieser Richtlinie und/oder unserem Hinweisgebersystem können sich potenzielle Hinweisgeber*innen jederzeit an unser Compliance Team wenden. Dieses ist unter compliance@akquinet.de erreichbar.

akquinet GmbH, Hamburg, 01.11.2023

Michael Knopp, Thomas Tauer, Thomas Muszal (Geschäftsführung)

